

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Frisdranken Industrie Winters BV/Red Bull GmbH

(Rechtssache C-119/10) ⁽¹⁾

(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 5 Abs. 1 Buchst. b — Abfüllen von Getränkedosen, die bereits mit einem einer Marke ähnlichen Zeichen versehen sind — Dienstleistung im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten — Gerichtliches Vorgehen des Markeninhabers gegen den Dienstleistenden)

(2012/C 39/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Frisdranken Industrie Winters BV

Beklagte: Red Bull GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlanden — Auslegung von Art. 5 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) — Recht des Inhabers einer eingetragenen Marke, sich der unzulässigen Verwendung seiner Marke zu widersetzen — Benutzung eines Zeichens — Abfüllen von mit einem Zeichen versehenen Dosen als Dienstleistung für einen Dritten und in dessen Auftrag — Ausschließlich für den Export aus dem Beneluxraum oder der Europäischen Union bestimmte Waren — Maßgebliche Verkehrskreise

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Dienstleistender, der im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten Aufmachungen abfüllt, die der Dritte ihm zur Verfügung gestellt hat, der darauf zuvor ein Zeichen hat anbringen lassen, das mit einem als Marke geschützten Zeichen identisch oder ihm ähnlich ist, nicht selbst eine Benutzung dieses Zeichens vornimmt, die nach dieser Bestimmung verboten werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 22.5.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Dezember 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Société Rastelli Davide e C. Snc/Jean-Charles Hidoux in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Gesellschaft Médiasucre international

(Rechtssache C-191/10) ⁽¹⁾

(Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Insolvenzverfahren — Internationale Zuständigkeit — Bei einer Vermischung von Vermögensmassen vorgesehene Erweiterung eines Insolvenzverfahrens, das gegen eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft eröffnet ist, auf eine Gesellschaft, deren satzungsmäßiger Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet)

(2012/C 39/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Société Rastelli Davide e C. Snc

Kassationsbeschwerdegegner: Jean-Charles Hidoux in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Gesellschaft Médiasucre international

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung des Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1) — Internationale Zuständigkeit der französischen Gerichte zur Erstreckung eines gegen eine im Inland ansässige Gesellschaft eröffneten Insolvenzverfahrens auf eine Gesellschaft, deren satzungsmäßiger Sitz in einem anderen Mitgliedstaat liegt, aufgrund der Vermischung von Vermögensmassen — Begriffe „Eröffnung“ und „Erweiterung“ eines Insolvenzverfahrens — Bestimmung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, das ein Hauptinsolvenzverfahren gegen eine Gesellschaft unter Zugrundelegung der Tatsache eröffnet hat, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Gesellschaft im Gebiet dieses Mitgliedstaats befindet, dieses Verfahren in Anwendung einer innerstaatlichen Vorschrift nur unter der Bedingung auf eine zweite Gesellschaft, deren satzungsmäßiger Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, erweitern kann, dass nachgewiesen wird, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der zweiten Gesellschaft im erstgenannten Mitgliedstaat befindet.
2. Die Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass, wenn gegen eine Gesellschaft, deren satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines Mitgliedstaats befindet, Klage auf Erweiterung der Wirkungen eines Insolvenzverfahrens erhoben wird, das